



Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fachfrau / Fachmann in biologisch-dynamischer Landwirtschaft

vom **10. DEZ. 2021**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Fachfrau / der Fachmann in biologisch-dynamischer Landwirtschaft ist in der Lage, einen nach den Richtlinien von Demeter / Knospe zertifizierten Betrieb bzw. Teilbereiche desselben selbständig zu führen oder einen konventionellen Landwirtschaftsbetrieb auf die genannten Qualitätslabel umzustellen und entsprechend weiter zu bewirtschaften.

Sie/Er verfolgt ein Betriebskonzept, welches mit der Schöpfung achtsam umgeht und sich an den Regelkreisen der Natur und ihrer Vielseitigkeit orientiert. Der Hof wird als Ganzheit mit seinem Potential an Boden, Pflanzen, Tieren, Ressourcen und Menschen erkannt und daraus eine eigene Hofindividualität entwickelt. Dabei sind die Rhythmen im Jahreslauf, Sonne, Mond und die Planeten als wichtige Faktoren zu berücksichtigen und biologisch-dynamische Präparate einzusetzen.

Im gesellschaftlichen Kontext ist die landwirtschaftliche Tätigkeit zunehmender Sensibilität ausgesetzt und deshalb immer wieder neu zu definieren. Bei der Bereitstellung von Produkten sind die Vorgaben der Hofindividualität und Nachhaltigkeit ebenso zu beachten wie die Entwicklung der Bedürfnisse von Kundschaft und Gesellschaft. Die Stärken in den Bereichen Produktqualität und Biodiversität/Vielseitigkeit werden dem Umfeld bewusst gemacht. Tragfähige Gemeinschaften zu gestalten und den Hof für Bedürfnisse der Gesellschaft zu öffnen sind weitere Kompetenzen auf einem biologisch-dynamisch geführten Betrieb.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Die Fachfrau/der Fachmann in biologisch-dynamischer Landwirtschaft

- verfügt über Wahrnehmungsfähigkeiten, welche ihr/ihm erlauben, mit der umgebenden Lebenswelt in Beziehung zu treten, um gemeinsam ganzheitliche Entwicklungsprozesse auszulösen und soziale Lebensgemeinschaften zu gestalten.
- erkennt die Ressourcen des Standortes und ist in der Lage, die Betriebsphilosophie zu erarbeiten und die entsprechende Hofindividualität zu gestalten.
- nimmt die spirituellen Impulse der Natur im Jahreslauf wahr und bringt das soziale und kulturelle Leben auf dem Betrieb in Übereinstimmung damit.
- kann in sich geschlossene Hofkreisläufe gestalten und die Natur-Vernetzung fördern.
- ist in der Lage, Ackerland, Grünland und Dauerkulturen mit positivem Ergebnis in biologisch-dynamischer Arbeitsweise nachhaltig und schonend zu bewirtschaften.
- kann Nutztiere wesensgerecht halten, weitestgehend mit hofeigenem Futter ernähren, mit ihnen art- und betriebsgerecht züchten und besonders hochwertige tierische Produkte erzeugen.
- ist fähig, die physischen und psychischen Eigenheiten der Lebewesen am Standort zu erkennen und mit ihnen wesens- und naturgerecht umzugehen.
- verfügt über die nötigen Kompetenzen, den Betrieb und Teilbereiche zu planen und wirtschaftlich, sozial und personell zu führen.
- kann innovativ hofindividuelle Angebote entwickeln und eine offene Kommunikation mit der Kundschaft und Gesellschaft sicherstellen.

1.23 Berufsausübung

Für die Fachfrau/den Fachmann in biologisch-dynamischer Landwirtschaft steht eine auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit bzw. auf die Regelkreise der Natur ausgerichtete Führung eines Betriebs oder Teilbereichs desselben im Zentrum ihrer/seiner Tätigkeit. Sie/er organisiert sich selbständig mit den vor Ort vorhandenen Ressourcen und Märkten und ist bestrebt, mit dem Betrieb und dessen Umfeld ein Gleichgewicht zu bilden.

Sie/er engagiert sich für die langfristige Fruchtbarkeit des Bodens und das Wohlergehen von Menschen, Tieren und Pflanzen in ihrem/seinem Einflussbereich, lenkt sie behutsam auf das gemeinsame Ziel hin und überzeugt durch inneres Feuer für die Sache.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Fachfrau/der Fachmann in biologisch-dynamischer Landwirtschaft ist als umsichtige und vielseitige Führungskraft im ureigenen Sinn für unsere Gesellschaft und ihre Umwelt im Einsatz. Ihnen geht es darum, durch Arbeit auf und mit der Scholle die Lebensqualität und die Lebensgrundlage auf unserer Erde langfristig und dauerhaft zu erhalten und zu verbessern.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft.

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier (4) Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;

- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens sechs (6) Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung mit Nachweis über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitsbestätigungen bzw. -zeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über eine abgeschlossene berufliche Erstausbildung (Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ), abgeschlossene Matura, Studium (HF, FH, Hochschule)) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- b) mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung im landwirtschaftlichen Bereich vorweisen kann; davon mindestens drei (3) Jahre auf vom Bund anerkannten biologisch geführten Landwirtschaftsbetrieben, wovon während mindestens zwei (2) Jahren auf anerkannten Demeter-Betrieben. Die im Rahmen eines EFZ Landwirtschaft mit oder ohne Schwerpunkt Biolandbau, Gartenbau oder eines landwirtschaftlichen Spezialberufes erworbene Berufserfahrung wird angerechnet, sofern sie auf vom Bund anerkannten Bio- oder Demeterbetrieben erworben wurde.
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- M1 Hof mit seinem Potential erkennen, erfassen und nutzen
- M2 Hofkreisläufe erkennen, schliessen und gestalten
- M3 Boden beurteilen und Bodenfruchtbarkeit standortgerecht fördern
- M4 Biodyn. Präparate sowie aufbereitete Hofdünger einsetzen
- M5 Den Menschen eine ganzheitliche und gesunde Ernährung aus wesengerechter Produktion bieten
- M6 Vielfalt im Pflanzenbau und in der Tierhaltung inkl. Wildtieransiedlung kultivieren
- M7 Wechselwirkungen von Mensch, Natur und Kosmos erkennen und nutzen
- M8 Tragfähige Partnerschaften bilden
- M9 Geschäftsadministration effektiv erledigen, betriebliche Leistungen beurteilen und planen, Standards einhalten und Angebote des Hofes vermarkten

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei (3) Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 **Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens vier Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen, mindestens jedoch alle zwei (2) Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 42 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 28 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs (6) Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten, beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Rudolf Steiner's Kurs für Landwirte	schriftlich	4.00 h	1/6
2a Projektarbeit	schriftlich	*6 Mt	1/3
2b Präsentation Projektarbeit mit Fachgespräch	mündlich	0.75 h	1/6
3a Biologisch-dynamische Praxisprüfung	mündlich	1.50 h	1/6
3b Biologisch-dynamisches Hofkonzept: Fallbesprechung	mündlich	2.00 h	1/6
Total		8.25 h	6/6

** ist spätestens zwei (2) Monate vor dem ersten Prüfungstag abzugeben*

Prüfungsteil 1 Rudolf Steiner's Kurs für Landwirte

Anhand von spezifischen Fragen zum Landw. Kurs von Rudolf Steiner soll eine kritische Auseinandersetzung mit Ableitung von Erkenntnissen für die biologisch-dynamische Landwirtschaft in heutiger Zeit erfolgen. Die Erkenntnisse müssen dargelegt und begründet werden.

Prüfungsteil 2 Projektarbeit mit Präsentation und Fachgespräch

Im Zentrum der Prüfung steht die Projektarbeit, welche spätestens zwei (2) Monate vor dem Prüfungstermin abzugeben ist. In der inhaltlichen Ausrichtung ihrer Projektarbeit sind die Prüfungsteilnehmer/-innen frei, doch muss sie sich thematisch mit der biologisch-dynamischen Landwirtschaft und/oder Inhalten mit Bezug zu derselben befassen. Sie kann also eine Tätigkeit der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise beschlagen, eine Fragestellung der biologisch-dynamischen Forschung vertieft untersuchen oder eine Umstellungsplanung eines Hofes beinhalten. Das gewählte Thema ist durch die QSK genehmigen zu lassen.

Die Projektarbeit ist am Prüfungstermin von den Prüfungsteilnehmern/-innen zu präsentieren und im Rahmen eines Fachgespräches mit den Expertinnen und Experten zu besprechen.

Prüfungsteil 3 Biologisch-dynamische Hofprüfung

Die biologisch-dynamische Hofprüfung findet auf einem Hof statt und besteht aus nachstehenden zwei Teilen:

1. Biologisch-dynamische Praxisprüfung

An dieser Prüfung legen die Prüfungsteilnehmer/-innen dar, wie sie am Beispiel des Prüfungshofes die biologisch-dynamische Arbeitsweise in vorgegebenen Arbeitsbereichen oder Betriebszweigen umsetzen wollen.

2. Biologisch-dynamisches Hofkonzept (Fallbesprechung)

Die Prüfungsteilnehmer/-innen entwickeln für den Prüfungshof ein individuelles biologisch-dynamisches Hofkonzept, das sie anschliessend mit den Expertinnen und Experten besprechen.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und keine Note unter 3.0 liegt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Fachfrau / Fachmann in biologisch-dynamischer Landwirtschaft mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spécialiste en agriculture biodynamique avec brevet fédéral**
 - **Specialista in agricoltura biodinamica con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Specialist in Biodynamic Agriculture, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung über die Erteilung des eidg. Fachausweises als Fachmann/Fachfrau der biologisch-dynamischen Landwirtschaft vom 26. April 2004 wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 26. April 2004 erhalten bis zum 31.12.2023 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Bisherige Inhaber des Fachausweises sind berechtigt, den neuen Titel zu führen. Es werden keine neuen Fachausweise erstellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Olten, den

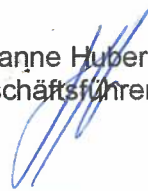
Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft

Simon Schmutz
Präsident

i. V. Jörg Hubacher



Susanne Huber
Geschäftsführerin



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **10. DEZ. 2021**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung